

RS Vwgh 1992/9/15 88/04/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

58/01 Bergrecht

Norm

BergG 1975 §166 Abs1;

ZustG §9;

Rechtssatz

Einem Bergbaubevollmächtigten kommt nach § 166 Abs 1 BergG (auch) die Stellung eines Zustellbevollmächtigten zu. Ob der Inhaber der Bergbauberechtigung oder Gewerbeberechtigung zur Bestellung gesetzlich verpflichtet war, ist für die Wirksamkeit der Zustellung bedeutungslos.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988040195.X06

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at